

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport

Schule – Hygiene – Corona

Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans Schulen¹

für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach § 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vom 28. August 2020) zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule

Stand: 26. Oktober 2020

Gz. 21/OTC/5085/Corona-Hygiene

¹ https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_schulen.pdf

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern in der Schule im Kontext der Corona-Pandemie.....	6
1.1 Stufenkonzept	6
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs während der Corona-Pandemie.....	7
1.4 Hygieneplan und schulisches Infektionsschutzkonzept.....	8
1.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen	8
1.6 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern	9
2 Allgemeine Festlegungen	9
2.1 Betretungsverbot	9
2.2 Kontaktnachverfolgung.....	10
2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen/Basishygiene	10
2.3.1 Persönliche Hygiene	11
2.3.2 Raumhygiene	11
2.3.3 Hygiene im Sanitärbereich	11
2.4 Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot.....	11
2.5 Erste Hilfe.....	12
3 Maßnahmen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Stufe 1 (GRÜN) 13	
3.1 Stufenbeschreibung	13
3.2 Spezielle Maßnahmen.....	13
3.2.1 Mindestabstand.....	13
3.2.2 Mund-Nasen-Bedeckung	13
3.2.3 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikmerkmalen.....	14
3.2.4 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen.....	14
3.2.5 Kontaktmanagement	14
3.2.6 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung.....	15
▪ Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe	15

▪ Musikunterricht	15
▪ Unterricht Darstellen und Gestalten/Lernbereich Darstellendes Spiel.....	15
▪ Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung	15
3.2.7 Externe Angebote in der Schule	15
3.2.8 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen	15
4 Festlegungen zu Maßnahmen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB).....	16
4.1 Stufenbeschreibung	16
4.2 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen	16
4.3 Spezielle Maßnahmen bei einer ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in einer Region	17
4.3.1 Ausweitung des Betretungsverbots.....	17
4.3.2 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikomeerkmalen	18
4.3.3 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen.....	18
4.3.4 Mund-Nasen-Bedeckung	18
4.3.5 Feste Gruppe	18
4.3.6 Ständige Einhaltung des Mindestabstands	19
4.3.7 Wechsel mit häuslichem Lernen	19
4.3.8 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung.....	19
▪ Sportunterricht, schulsportliche Wettbewerbe	19
▪ Musikunterricht	20
▪ Unterricht Darstellen und Gestalten/Darstellendes Spiel.....	20
▪ Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung	20
4.3.9 Externe Angebote in der Schule	20
4.3.10 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen.....	20
5 Schließung von Schulen; ggf. Notbetreuung in Stufe 3 (ROT)	21
5.1 Stufenbeschreibung	21
5.2 Spezielle Maßnahmen.....	21
5.2.1 Mindestabstand.....	22
5.2.2 Mund-Nasen-Bedeckung	22
5.2.3 Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt	22
5.2.4 Sonstiges	22

6	Quellen und nützliche Links	23
Anlage 1	Besondere Festlegungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler ..	24
Anlage 2	Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume	26

Abkürzungsverzeichnis

BV	Besonderes Vorkommen
Hygieneplan	Corona-Hygieneplans für Schule
IfSG	Infektionsschutzgesetz
MNB	Mund-Nasen-Bedeckung
OTC	Stabsstelle Krisenmanagement, Operatives Team Corona des TMBJS
RKI	Robert Koch-Institut
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

1 Grundlagen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern in der Schule im Kontext der Corona-Pandemie

1.1 Stufenkonzept

Um das Recht aller Schülerinnen und Schüler auf Bildung, Betreuung und Erziehung während der Corona-Pandemie zu verwirklichen, soll jede Schülerin und jeder Schüler in Thüringen im Schuljahr 2020/2021 so viel Präsenzunterricht erhalten, wie bei Einhaltung des jeweils angebrachten Infektionsschutzniveaus maximal möglich ist. Flächendeckende oder langfristige Schulschließungen werden, wenn irgend möglich, vermieden. Nur so werden wir der hohen Bedeutung der Bildung für die Schülerinnen und Schüler, wie auch für das gesellschaftliche Zusammenleben, im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gerecht.

Die Infektionszahlen im Freistaat Thüringen und die Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, nach den Sommerferien 2020 zu einem Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Schulen überzugehen. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen. Auf das **konkrete Infektionsgeschehen** wird künftig **gestuft** und **lokal** reagiert. Hier kann auf die Erfahrungen der vergangenen Monate in der Pandemiebewältigung zurückgegriffen werden.

Das TMBJS hat für den Schulbetrieb im Freistaat Thüringen ein Stufenkonzept entwickelt und publiziert: „*Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21*“². Dieses Konzept sieht drei Stufen vor:

Stufe 1 - Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)

In Schulen erhalten alle Schülerinnen und Schüler das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Stufe 2 - Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in einer Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) sieht das Stufenkonzept eindämmende Maßnahmen vor, die von den Schulen umgesetzt werden.

Stufe 3 – Schließung von Schulen (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen.

⇒ **Alle Schulen sind verpflichtet, sich darauf vorzubereiten, innerhalb kürzester Zeit entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.**

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der **Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe,**

² Das Stufenkonzept in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter folgendem Link: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/Stufenkonzept_Schule_Kita_Pandemie_2020-2021.pdf. Soweit es aktuelle Entwicklungen oder neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie erfordern, wird das Stufenkonzept den neuen Entwicklungen angepasst. Das Stufenkonzept unterliegt dadurch einem dynamischen Prozess.

Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO)³ hat das TMBJS den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Stufenkonzepts „*Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21*“ geschaffen.

Für **Arbeitgeber** besteht die Verpflichtung⁴, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung-GFB) und Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten. Zur Hilfestellung wurde dazu vom BMAS der SARS-CoV-2-**Arbeitsschutzstandard** veröffentlicht⁵.

Darüber hinaus wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium die **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**⁶ erstellt. Die am 20.08.2020 in Kraft getretene SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Mit der Umsetzung der in dieser Regel aufgezeigten Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den SARS-CoV-2-Virus erlangt der Arbeitgeber eine Vermutungswirkung. Der Arbeitgeber kann auch andere Maßnahmen umsetzen, muss deren gleichwertige Wirksamkeit dann aber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar nachweisen.

Ebenso sind **Informationen für Thüringer Schulen zum Arbeitsschutz**⁷ publiziert worden.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

1.3 Hygiene und Infektionsschutz als zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Schulbetriebs während der Corona-Pandemie

Wichtige Voraussetzung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern bleibt in allen Stufen des Konzepts „*Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21*“ weiterhin, dass es **gelingt, einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens vorzubeugen** und im Schulbetrieb die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie des pädagogischen und sonstigen Schulpersonals zu gewährleisten.

Die unumgänglichen Infektionsschutzmaßnahmen sind zum einen Kontaktmanagement und Nachverfolgbarkeit von Kontakten, zum anderen Hygienemaßnahmen. Solange es darum geht, das Infektionsgeschehen einzudämmen, muss klar sein, dass besondere Anforderungen an die Hygiene im Bereich der Schule bestehen.

⇒ **Zentrale Voraussetzung für alle Schülerinnen und Schüler ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes. Nur durch konsequentes Einhalten der in der jeweiligen Stufe festgelegten (Hygiene-)Maßnahmen und durch den dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Schule und in der Region eingedämmt werden.**

³ Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), hat das TMBJS im Einvernehmen mit dem TMASGFF die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO erlassen. Link zur ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-08-19_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.pdf
Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

⁴ § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

⁵ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>.

⁶ Vgl. www.baua.de/SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel

⁷ Vgl. <https://www.thueringen.de/th2/schulaemter/suedthueringen/arbeitsschutz/index.aspx>.

Wie alle Bereiche des öffentlichen Lebens, muss Schule so organisiert werden, dass alle Beteiligten ohne Unsicherheit daran teilnehmen können. Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Gerade jüngeren Schülerinnen und Schülern kann es schwerfallen, aus eigener Verantwortung infektionsschützende Maßnahmen immer und überall einzuhalten. Daher werden weiterhin klare altersentsprechende Vorgaben und Hinweise benötigt.

1.4 Hygieneplan und schulisches Infektionsschutzkonzept

Diese Handreichung bezieht sich auf die im Kontext der Corona-Pandemie zu erstellende Fortschreibung des schulischen Hygieneplans inklusive Infektionsschutzkonzept.

Es ist erforderlich, dass der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der Schule erstellte Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene die Hygienevorgaben für die jeweils aktuelle Situation (Stufen und konkret angeordnete Maßnahmen) enthält.

Verantwortlich hierfür ist die **Schulleitung**. Deren Aufgaben sind:

- die Erstellung und Aktualisierung des schulischen Hygieneplans einschließlich des Infektionsschutzkonzepts,
- die Anleitung der Beschäftigten mit Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die altersentsprechende Anleitung der Schülerinnen und Schüler mit Durchführung von Hygienebelehrungen und Information der Eltern,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und die Überwachung, dass die im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen eingehalten werden, und
- der Kontakt zum Gesundheitsamt und den Eltern⁸, insbesondere die Information der Eltern in Umsetzung der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Zu ihrer Unterstützung kann die Schulleitung ein Hygiene-Team zusammenstellen⁹.

⇒ **In den schulischen Hygieneplan ist das zu schriftliche Infektionsschutzkonzept zu integrieren, z.B. in Form einer Anlage¹⁰.**

1.5 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, die Hygienehinweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes (= regionale Infektionsschutzbehörde) bzw. des RKI zu beachten. Entsprechend orientieren sich die (Hygiene-)Maßnahmen und ihre Umsetzung auch an den jeweiligen Vorgaben der **örtlich zuständigen Gesundheitsämter**. Zu berücksichtigen ist, dass je nach Infektionslage die Vorgaben der Gesundheitsämter regional unterschiedlich ausfallen können.

Die Schule informiert ihren **Schulträger** über ihren Corona-Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept und stimmt die daraus resultierenden Bedarfen des schulischen Sachaufwandes (z.B. Seife

⁸ Die Verwendung von Eltern steht umfassend für Personensorgeberechtigte.

⁹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen unter Punkt 2.2. (Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_schulen.pdf).

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) mit ihm ab.

Auch können Schulleitungen im Ergebnis der **Gefährdungsbeurteilung für die Schule** und entsprechend der schulischen Situation **spezielle Schutzmaßnahmen** in Umsetzung des schulischen Infektionsschutzkonzeptes festlegen.

1.6 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Freistaat Thüringen erfordert während der Corona-Pandemie ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Schulen. Viele Grundsätze einer guten pädagogischen Praxis, die vor der Corona-Pandemie zum Standard gehörten, müssen beibehalten, jedoch jetzt mit Blick auf einen effektiven Infektionsschutz modifiziert und neu gedacht werden.

Gerade wenn sich der schulische Alltag infolge der Infektionsschutzmaßnahmen ändert, ist es mehr denn je wichtig, die Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu beachten. Mit Blick auf die bewährte gute schulische Praxis wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit mit diesen schulischen Partnern weiter zu intensivieren, um den schulischen Alltag gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu gestalten.

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schülerinnen und Schüler hinwirken, muss die Schulleitung ihnen diese schulischen **Informationen in geeigneter Weise zur Kenntnis geben**¹¹ (z.B. schulischer Aushang, Information über Elternvertretung, Internetpräsentation der Schule).

2 Allgemeine Festlegungen

In jeder Stufe des Infektionsgeschehens gelten folgende Festlegungen.

2.1 Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote¹² für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe),

- ⇒ die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- ⇒ mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
 - akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - Atemnot oder
 - Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- ⇒ die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Diesen wird

¹¹ Vgl. § 4 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

¹² Vgl. § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

2.2 Kontaktnachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Unerlässlich ist, dass Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachzuvollziehen sind und Kontaktpersonen ermittelt werden können.

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine **umfassende Dokumentation** aller in der Schule Anwesenden zu achten, um die Frage: „*Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?*“ zuverlässig beantworten zu können.

Dazu gehören:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterin, etc.).

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen¹³ sind zu beachten.

Externe müssen sich vor Betreten der Schule¹⁴ bei der Schulleitung anmelden. Die Schulleitung entscheidet über den Zutritt. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen beim Aufenthalt im Gebäude gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Schule (beispielsweise das Tragen von MNB) zu treffen.

2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen/Basishygiene

Im Eingangsbereich, im Gebäude in allen Räumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie altersspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen¹⁵ zur Hygiene können u.a. kostenlos bei der BzGA im Bereich Infomaterialien bestellt werden.

⇒ **Im Schulgebäude sind in geeigneter Form altersentsprechende Hinweise zum hygienischen Verhalten auszubringen.**

¹³ Der Datenschutz ist zu berücksichtigen, vgl.: § 7 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO: „Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung gesondert erhoben werden, sind diese 1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, 2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, 3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie 4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten. Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.“

¹⁴ Vgl. § 5 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

¹⁵ Vgl. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads/bildungseinrichtungen.html?L=0>.

2.3.1 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Vorgaben für die persönliche Hygiene:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

2.3.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume. Es sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Auf eine regelmäßige Reinigung in der Schule entsprechend der gelten DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie nicht empfohlen.

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Dies gilt gleichermaßen für freies Lüften über Fenster oder den Einsatz von raumluftechnischen Anlagen. Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-)Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen¹⁶. Ebenso ist beim Lüften die **Aufsichtspflicht** zu **beachten**.

2.3.3 Hygiene im Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen.

Unter der Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Je nach Infektionsgeschehen weniger geeignet sind Warmabluf-trockner¹⁷. Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

2.4 Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Anbieters. Dieses ist mit der Schule abzustimmen. Die Schule kann sich vorbehalten im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB) das Angebot einzuschränken bzw. bei Schließung der Schule in der Stufe 3 (ROT) auszusetzen.

¹⁶ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf> und https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf.

¹⁷ Hinweis: Nicht empfohlen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, Stufe 2 (GELB) und bei Schulschließung/Notbetreuung, Stufe 3 (ROT).

2.5 Erste Hilfe

Es gilt für Jedermann auch in der Corona-Pandemie die **Pflicht zur Hilfeleistung**.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten Hilfeleistender und Hilfebedürftiger eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

3 Maßnahmen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Stufe 1 (GRÜN)

3.1 Stufenbeschreibung

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn an einer Schule keiner der unmittelbar Beteiligten positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Schule hat. In dieser Stufe besteht in der Schule kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion.

In der Stufe 1 (GRÜN) finden Unterricht und Betreuung im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz statt. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Zwar gelten vorrangig Maßnahmen zum primären Infektionsschutz, diese schränken den zeitlichen Umfang der Betreuung bzw. der Beschulung nicht ein. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden.

⇒ **Es sind vorsorglich Vorbereitungen für einen schnellen Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2 GELB) sowie eine Schließung der Schule (Stufe 3 ROT) zu treffen.**

- 1. Betreuungs- und Unterrichtsangebot im Regelbetrieb**
- 2. Regulärer Personaleinsatz**
- 3. Ergreifen von Hygienemaßnahmen zum primären Infektionsschutz**

3.2 Spezielle Maßnahmen

3.2.1 Mindestabstand

Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Hort (Ganztag) kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schulstufen und Schularten verzichtet werden.

3.2.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht keine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Unterricht. Im Schulgebäude **soll** eine MNB in Situationen getragen werden, in denen das **Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann**, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. Beim Aufenthalt in den Pausen im Freien ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich. Die Schulleitung trifft hier die Entscheidung entsprechend der schulischen bzw. räumlichen Situation vor Ort.

Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Schule verpflichtet, eine MNB zu tragen.

Freiwillig ist das Tragen einer MNB für Jedermann jederzeit möglich. Aufgrund weiterer Vorgaben kann es erforderlich sein (bspw. verpflichtend in der Schülerbeförderung).

3.2.3 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikmerkmalen

Im Hinblick auf die Infektionslage und die damit verbundene geringe Wahrscheinlichkeit einer Infektion gelten – auch für Personal mit Risikmerkmalen – hinsichtlich des Personaleinsatzes **keine Einschränkungen**. Durch Einhaltung von allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen besteht die Möglichkeit, sich zu schützen.

Auf formlosen Antrag bei der Schulleitung wird Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, erforderliche **Schutzausrüstung** zur Vermeidung einer Infektion zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Einschätzung von Risikmerkmalen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI¹⁸. Mit dem formlosen Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Infektionsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt kann in Einzelfällen bei weitergehendem Beratungs- und Unterstützungsbedarf einbezogen werden.

3.2.4 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikmerkmalen – unterliegen der Schulpflicht und in Stufe 1 (GRÜN) **generell der Schulbesuchspflicht**.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Schülerinnen und Schüler mit bekannten chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19 Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Es muss im Einzelfall durch die Eltern in Absprache mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche individuelle gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Unterricht und somit gesellschaftliche Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. Neben der körperlichen Gesundheit sollte auch die psychische Gesundheit der Schülerin/des Schülers bei der Abwägung betrachtet werden.

Wird eine befristete Befreiung vom Unterricht für medizinisch zwingend erforderlich gehalten, ist der Schule hierfür ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler kann entsprechend der bestehenden Ressourcen ein schulisches Angebot (beispielsweise durch häusliches Lernen, Unterricht in festen Kleingruppen, individueller Unterricht mit Präsenz, ...), welches dem Unterricht gleichsteht, erhalten.

Zum Schutz besonders vulnerabler Schülerinnen und Schüler wird auf Anlage 1 verwiesen.

3.2.5 Kontaktmanagement

Auch in Stufe 1 (GRÜN) organisieren die Schulen den Schulbetrieb so, dass unnötige Kontakte vermieden werden. Soweit es den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt, sollen stabile Lerngruppen gebildet werden, zwischen denen möglichst wenig Austausch stattfindet und die sich möglichst wenig begegnen. So bleibt im Fall einer Infektion der Kreis der Kontaktpersonen klein und der Schulbetrieb kann insgesamt aufrechterhalten werden.

¹⁸ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html.

3.2.6 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung

■ Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Studentafel und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt. Das Infektionsschutzkonzept der Schule muss die Sportstätten benennen. Die Schule stimmt die **Durchführung des Sportunterrichts laut Studentafel** mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab. Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wurde.

Die Durchführung **schulsportlicher Wettbewerbe** basiert auf der Grundlage des durch den Sportstättenträger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes. Es muss kein separates Infektionsschutzkonzept durch die Schule bzw. das Staatliche Schulamt erarbeitet werden.

■ Musikunterricht

Im Musikunterricht ist **Singen im Chor/in der Gruppe** nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist Mindestabstand abzusichern. Beim **Einsatz von Instrumenten** mit Aerosol-Emissionen ist ein Mindestabstand von **1,50 m** einzuhalten¹⁹. Es ist besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

■ Unterricht Darstellen und Gestalten/Lernbereich Darstellendes Spiel

Im Lernbereich Darstellendes Spiel oder in anderen praktischen Anteilen im Fach Darstellen und Gestalten ist direkter Körperkontakt möglichst zu vermeiden und soweit zumutbar auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

■ Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige **schulische Wettbewerbe** und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule ist auf den für den Veranstaltungsort geltenden Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept abzustellen.

3.2.7 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter Externer Angebote haben der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

3.2.8 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des primären Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

¹⁹ Vgl.: https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/fak/bauing/professuren_institute/Bauphysik/00_Aktuelles/Risikoeinschaetzung_zur_Ausbreitung_der_Atemluft_beim_Spielen_von_Blasinstrumenten_und_beim_Singen.pdf

4 Festlegungen zu Maßnahmen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB)

4.1 Stufenbeschreibung

Die Stufe 2 (GELB) tritt bei einem **begrenzten Infektionsgeschehen** ein, das zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordert, die den Präsenzbetrieb zwar einschränken, aber die vollständige Schließung vermeiden. Stufe 2 (GELB) kann auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten:

1. Eine oder mehrere Personen an einer Schule werden **positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet**. Damit ist diese Schule konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen.
2. Das **allgemeine Infektionsgeschehen** in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf die Schule droht.

Im Fall 1 (bestätigter Fall einer SARS-CoV-2-Infektion in einer Schule) bestimmt das **zuständige örtliche Gesundheitsamt**, welche konkreten Maßnahmen gegenüber den Betroffenen und den Kontaktpersonen ergriffen werden müssen. Für die **nicht** von den Festlegungen des Gesundheitsamtes **betroffenen Personen** läuft der **Schulbetrieb normal** – wie in Stufe 1 (GRÜN) – weiter.

Im Fall 2 (ungünstige Entwicklung in der Region) **ordnet das TMBJS für die Schulen in einer betroffenen Region bestimmte, zeitlich befristete Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz an**.²⁰ Diese Anordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Krisenstab zur Beurteilung des Infektionsgeschehens in Thüringen im TMASGFF und beruht auf der Einschätzung der Gesamtlage in einer oder mehrerer Schulen, einer Kommune bzw. einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Diese Maßnahmen zielen darauf, das Schutzniveau angemessen zu erhöhen, um Gesundheitsgefahren für alle an Schule Beteiligten zu vermeiden und eine Entwicklung von Schulen zu Infektionsherden auszuschließen, gleichzeitig aber den Präsenzbetrieb weitest möglich aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch für die Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz der Stufe 1 (GRÜN).

⇒ **Es sind an jeder Schule vorsorglich Vorbereitungen für eine schnelle Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN) ebenso zu treffen, wie für eine schnelle weitere Verschärfung der Maßnahmen durch Schließung der Schule (ROT).**

4.2 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person **positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet** wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich **Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt** auf und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Bei einem Verdacht oder einem SARS-CoV-2-Infektionsfall können dem Gesundheitsamt die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten vorgelegt werden. Das **Gesundheitsamt ordnet weitere Maßnahmen an**, wie beispielsweise Quarantäne, weitere Testungen oder eine kurzfristige Schließung von Teilen oder der ganzen Schule.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle durch das Gesundheitsamt ermittelten schulischen Kontaktpersonen das Betretungsverbot¹⁶ einhalten.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen **Informationen als BV, COVID-19 Meldung, an das TMBJS**.

²⁰ Vgl. § 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

⇒ Die bestehenden Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Gesundheitsamt sowie zu den BV, COVID-19 Meldung, an das TMBJS sind unbedingt zu beachten.

4.3 Spezielle Maßnahmen bei einer ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in einer Region

Bei ungünstiger Entwicklung des Infektionsgeschehens findet in den Schulen der betroffenen Region ein **eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutz** statt. Welche Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz konkret angeordnet werden, entscheidet das TMBJS in Abstimmung mit dem TMASGFF. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sieht folgende mögliche Maßnahmen vor, unter denen das TMBJS auswählt:

- erhöhter Schutz von Lehrerinnen und Lehrern und/oder Schülerinnen und Schülern mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, gegebenenfalls durch einen Wechsel vom modifiziertem Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen;
- Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer MNB;
- Unterricht in festen Lerngruppen ohne Austausch und ohne Kontakt zwischen den Gruppen;
- in den höheren Klassenstufen: ständige Einhaltung des Abstandsgebotes auch während des Unterrichts;
- Unterricht in Kleingruppen.

Je nachdem, welche der möglichen Maßnahmen das TMBJS im Einzelfall anordnet und welche konkreten räumlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind, kann der Präsenzunterricht in den einzelnen betroffenen Schulen in unterschiedlichem Maße aufrechterhalten werden. Es kann zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts und zum Wechsel von modifiziertem Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen kommen. In jedem Fall halten die Schulen **ein verlässliches Unterrichtsangebot vor**.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die Hygienemaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN) gelten fort, soweit sie nicht durch spezielle Hygienemaßnahmen der Stufe 2 (GELB) geändert bzw. ergänzt werden.

1. Beschulung und eingeschränkte Betreuung je nach konkreter Anordnung des TMBJS („Instrumentenkoffer“ der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

2. Je nach Maßnahme modifizierter Präsenzunterricht im Wechsel mit häuslichem Lernen

4.3.1 Ausweitung des Betretungsverbots

Hat das TMBJS für eine Schule eine Maßnahme des erweiterten Infektionsschutzes aus Stufe 2 (GELB) angeordnet, ist zusätzlich zu den Betretungsverboten der Stufe 1 (GRÜN)²¹ der Zutritt weiter zu beschränken und einrichtungsfremden Personen (Externen) nur erlaubt:

- zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigung, Schulspeisung),

²¹ Vgl. § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

- für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- zur Personensorge für Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern) oder
- sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient (z.B. langfristige Angebote über Schulbudget).

4.3.2 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikmerkmalen

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum pädagogisches Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, vom Präsenzunterricht oder betreuender oder fördernder Tätigkeiten im direkten persönlichen Kontakt mit Schülergruppen befreit wird.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, können Personen, die Risikomerkmale tragen, ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht bei der Schulleitung anzeigen. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen.

Gemeinsam mit der betroffenen Person ermittelt die Schulleitung, ob die betroffene Person im Schulbetrieb so eingesetzt werden kann, dass der Mindestabstand ständig gewahrt bleibt, und legt gegebenenfalls diesen Einsatz fest. Bestehen solche Einsatzmöglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb der Schule erledigt werden können.

4.3.3 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen

Das TMBJS kann anordnen, dass **Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen** an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum auf formlosen Antrag der Eltern hin vom Präsenzunterricht in Gruppen befreit werden.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, zeigen die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale tragen, ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen bei der Schulleitung an. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen.

Liegt ein Attest vor, spricht die Schulleitung die Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen aus. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein den Ressourcen der Schule entsprechendes schulisches Angebot, welches dem Unterricht gleichsteht (beispielsweise häusliches Lernen, Unterricht unter Einhaltung des Abstandsgebotes, individueller Unterricht mit Präsenz ...).

4.3.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum das Tragen von MNB in bestimmten Situationen – vor allem wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – für alle an Schule Beteiligten zwingend geboten ist.

4.3.5 Feste Gruppe

Das TMBJS kann anordnen, dass der Präsenzunterricht an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum in festen Lerngruppen mit festem pädagogischen Personal erfolgt.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, teilen die Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler festen Lerngruppen zu, die von immer demselben pädagogischen Personal in einem fest zugewiesenen Raum unterrichtet und betreut werden. Kontakte und Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden. Innerhalb der festen Gruppe kann im Unterricht sowie in der Betreuung auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den fest zugeordneten unterrichtenden Lehrkräften, dem fest der Gruppe zugeordneten Betreuungspersonal verzichtet werden. Innerhalb der Lerngruppe ist das Tragen einer MNB im Unterricht und in der Betreuung nicht erforderlich.

Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen sollen Unterricht und Pausen der jeweiligen Lerngruppen möglichst zeitlich versetzt beginnen.

Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

4.3.6 Ständige Einhaltung des Mindestabstands

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen in der Sekundarstufe für einen befristeten Zeitraum das Abstandsgebot im gesamten Schulgebäude ständig, auch innerhalb des Unterrichts, eingehalten werden muss. Diese Anordnung beschränkt sich auf Schülerinnen und Schüler der höheren Klassenstufen.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, bilden die Schulleitungen anhand der in ihrer Schule konkret gegebenen Raumgrößen kleine Lerngruppen und strukturieren die Unterrichtsräume so, dass der Abstand gewahrt wird. Außerdem werden räumliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Abstandsgebot auch im übrigen Schulgebäude umzusetzen. Wo sich der Abstand nicht einhalten lässt, ist eine MNB zu tragen.

4.3.7 Wechsel mit häuslichem Lernen

Die Maßnahmen des erhöhten Infektionsschutzes werden vielfach dazu führen, dass nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler im vollen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden können. In diesem Fall organisieren die Schulen eigenverantwortlich den Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen.

Dabei legen die Schulleitungen unter Berücksichtigung ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten nach pädagogischen Gesichtspunkten fest, welche Schülerinnen und Schüler wie häufig Präsenzunterricht erhalten. Dabei stellen sie stets sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf eine ausreichende Präsenzbeschulung erhalten.

4.3.8 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung

■ Sportunterricht, schulsportliche Wettbewerbe

Sport- und Schwimmunterricht wird in festen Gruppen, möglichst kontaktlos und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt. Das Infektionsschutzkonzept der Schule muss die Sportstätten benennen. Die Schule stimmt die Durchführung des Sportunterrichts im eingeschränkten Regelbetrieb mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab.

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wurde.

Die Durchführung **schulsportlicher Wettbewerbe** basiert auf der Grundlage des durch den Sportstättenträger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes. Es muss kein separates

Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden. Es sind insbesondere für Mannschaftssportarten Wettbewerbsformen zu wählen, die kontaktlos sind (z.B. Technikparcours in Ballsportarten), oder Fernwettkämpfe zu organisieren. Kontaktfreie Wettkämpfe in Einzelsportarten können durchgeführt werden.

■ **Musikunterricht**

Im Musikunterricht ist Singen (**Einzelgesang, Duett, Chor, ...**) nur in ausreichend großen Räumen unter prinzipieller Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (Einzelunterricht) einzuschränken. Es sind ein Mindestabstand von **1,50** m einzuhalten. Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

■ **Unterricht Darstellen und Gestalten/Darstellendes Spiel**

Im Lernbereich Darstellendes Spiel oder in anderen praktischen Anteilen im Fach Darstellen und Gestalten ist direkter Körperkontakt zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

■ **Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung**

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung sind möglichst kontaktlos durchzuführen. Alternative Formen (digitale Formate, Einsendewettbewerbe) sollten erwogen werden.

Bei notwendigen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist auf den für den Veranstaltungsort geltenden Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept abzustellen.

4.3.9 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote (z.B. Lesungen, Zirkus-, Theater- und Clown-Vorstellungen) sollten aus Gründen der Kontaktminimierung und Reduzierung des Infektionsrisikos beschränkt werden. Ausgenommen hiervon sind längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget). Die Anbieter der Externen Angebote haben der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, dass die Gegebenheiten der Schule und das bestehende Infektionsgeschehen berücksichtigt.

4.3.10 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter Einhaltung des Mindestabstandes stattfinden. Notwendige Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien können durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des erhöhten Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

5 Schließung von Schulen; ggf. Notbetreuung in Stufe 3 (ROT)

5.1 Stufenbeschreibung

In Stufe 3 (ROT) wird eine Schule geschlossen. Diese Stufe greift, wenn:

- praktisch alle Beteiligten an einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf oder
- das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine Schließung von Schulen geboten ist.

Lässt sich nicht klären, zu wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, kann es zur befristeten Schließung der Schule kommen. Sofern eine Schule oder Schulteile aus diesem Grund **vom zuständigen Gesundheitsamt geschlossen** werden, besteht für den Zeitraum der Schließung kein Anspruch auf Notbetreuung.

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, **können die zuständigen Gesundheitsämter Schulschließungen anordnen**. In diesem Fall legen die Schulträger im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern und dem Gesundheitsamt fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler eine Notbetreuung stattfindet. Diese Entscheidung ist an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens zu orientieren.

⇒ **Es sind vorsorglich Vorbereitungen für eine schnelle Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, Stufe 2 (GELB), oder in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz, Stufe 1 (GRÜN), zu treffen.**

5.2 Spezielle Maßnahmen

In Stufe 3 (ROT) wird die Schule geschlossen und es erfolgt ein Wechsel zum **häuslichen Lernen**.

Das pädagogische Personal ist im Dienst. Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.

In der Schule verbleibt nur ein kleines schulisches Team, welches von der Schulleitung geleitet wird. Das Team besteht mindestens aus einer Person der Schulleitung, jeweils einer Lehrerin oder einem Lehrer zur Betreuung der Homepage und zur Aufgabenkoordination für die Schülerinnen und Schüler sowie den für die ggf. eingerichtete Notbetreuung notwendigen Lehrkräften bzw. Erziehern.

Eine regelmäßige verlässliche Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und dem pädagogischen Personal ist sicherzustellen. Insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist mit den Eltern zu kommunizieren.

1. Häusliches Lernen

2. Pädagogisches Personal ist im Dienst

3. Regelmäßige verlässliche Kommunikation

4. Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen

5.2.1 Mindestabstand

In der Notbetreuung ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für das schulische Team.

5.2.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Sofern eine Notbetreuung eingerichtet ist, besteht unter Einhaltung des Mindestabstandes generell keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB in den Räumlichkeiten. Beim Aufenthalt im Freien und Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen einer MNB ebenfalls nicht erforderlich. Im Schulgebäude ist eine MNB in Situationen zu tragen, in denen das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf den Fluren.

5.2.3 Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt

Im Fall einer Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt nur dem erforderlichen Personal sowie den berechtigten Schülerinnen und Schülern gestattet. Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt gestattet, sofern er zwingend erforderlich ist für

- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigungsdienstleistung),
- für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- die Personensorge der Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern).

5.2.4 Sonstiges

Externe Angebote sind in der Notbetreuung nicht gestattet.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals, Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien in der Schule sind untersagt. Es sollten alternative Beratungsmöglichkeiten (Telefon, etc.) genutzt werden.

6 Quellen und nützliche Links

- Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung
<https://corona.thueringen.de/>
- Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>
- Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona
<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>
- Informationsseiten des RKI
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html
- BZgA
www.infektionsschutz.de; <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>
Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie
- Unfallkasse Thüringen
<https://www.ukt.de/>
Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html
- BMAS
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Besondere Festlegungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler

Gruppe der vulnerablen Schülerinnen und Schüler

Vulnerable Schülerinnen und Schüler, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

- Schülerinnen und Schüler mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schülerinnen und Schüler mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen

Jede Schülerin und jeder Schüler dieser Gruppe benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagogen, Ärzte, Pflegefachkräfte, Therapeuten, ggf. Fahrdienst für Schülerbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von dem die Schülerin oder den Schüler behandelnden Arzt vorliegen, werden sie in den Dialog einbezogen.

Ziel ist es für diese Gruppe eine „reguläre“, d. h. zuverlässige sowie kontinuierliche Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) zu ermöglichen. Die Erstellung eines individuellen Beschulungsplans für die einzelne vulnerable Schülerin oder den einzelnen vulnerablen Schüler kann dabei hilfreich sein.

Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (MNB, Visier, etc.) zu tragen.

Ergänzende Erläuterungen zu den Regelungen in Stufe 1 (GRÜN)

■ Befreiung vom Präsenzunterricht

Die in § 33 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vorgesehene Möglichkeit zur Befreiung vom Präsenzunterricht in besonderen Ausnahmefällen betrifft vor allem vulnerable Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung soll mit den betroffenen Eltern über individuelle Gefahren und Risiken für deren Kind und über mögliche Schutzmaßnahmen im Präsenzunterricht sprechen. Außerdem soll sie über die Möglichkeiten des häuslichen Lernens informieren.

Entscheiden sich die Eltern gegen eine Beschulung im Präsenzunterricht, beantragen sie bei der Schulleitung formlos und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes die Befreiung vom Präsenzunterricht. Wird die Befreiung erteilt, stellt die Schule die Vermittlung der Unterrichtsinhalte im Wege des häuslichen Lernens sicher. Wird das betroffene Kind im Präsenzunterricht von einer Assistenzkraft (Schulbegleiter/Integrationshelfer) begleitet, bezieht die Schulleitung diese Assistenzkraft ein und unterstützt die Eltern gegenüber dem zuständigen Kostenträger (Sozial- bzw. Jugendamt), um dessen Zustimmung zum Einsatz dieser Kraft auch beim häuslichen Lernen zu erhalten.

■ Regelungen für bestimmte Förderschulen

An Förderschulen,

- die den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung führen oder
- in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlich-motorischen Entwicklung unterrichtet werden,

erfolgt die Beschulung und Betreuung der vulnerablen Schülerinnen bzw. Schüler in festen Gruppen. Jede Gruppe wird von stets demselben pädagogischen Personal und sonstigem unterstützendem Personal in festen Räumen unterrichtet und betreut.

Ein Wechsel in der Zusammensetzung der festen Gruppe sowie die Durchmischung von Gruppen sollen weitestgehend vermieden werden.

Möglichkeiten der individuellen Schülerbeförderung sollen mit den Fahrdiensten erörtert werden.

■ Regelungen für alle anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Nehmen vulnerable Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht in den allgemein- oder berufsbildenden Schulen teil, sollen für jeden Einzelfall individuell abgestimmte, erweiterte Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere ergänzend zu den allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen in Betracht:

- In Abstimmung mit den Assistenz- und Pflegekräften sowie den entsprechenden Kostenträgern kann eine feste Zuordnung von unterstützendem Personal für jede Schülerin oder jeden Schüler vorgesehen werden.
- Die gesamte Klasse einschließlich des pädagogischen und unterstützenden Personals kann zum Schutz der vulnerablen Schülerin bzw. des Schülers freiwillig im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Schutzmaßnahme setzt eine Beteiligung der Klasse und aller Eltern voraus.
- Zur Vermeidung der Durchmischung verschiedener Gruppen sollen individualisierte Pausenzeiten organisiert werden.
- Sofern es räumlich an der jeweiligen Schule möglich ist, kann für die Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die vulnerable Schülerin oder der vulnerable Schüler beschult oder betreut wird, ein fester Raum zugewiesen werden.
- Die Schulleitung kann den Eltern der vulnerablen Schülerin bzw. des Schülers anbieten, dass sie in einer gesondert gebildeten, festen Kleingruppe beschult werden, für die stets dasselbe pädagogische und sonstige unterstützende Personal zuständig ist.
- Alternativ können auch besonders geschützte Einzelarbeitsplätze für die vulnerablen Schülerinnen und Schüler (zum Beispiel Abstand mehr als 1,5 m in alle Richtungen) zur Verfügung gestellt werden.
- Möglichkeiten der individuellen Schülerbeförderung sollen mit den Fahrdiensten erörtert werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Beschulung von vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist dabei stets der unabdingbare Dialog aller Beteiligten miteinander. Im Vordergrund steht, diesen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe an der Bildung ohne Stigmatisierung (Ausgrenzung) zu ermöglichen. Eine ausschließliche Beschulung durch häusliches Lernen soll weitestgehend vermieden werden.

■ Wöchentliche Testung des Personals

Für Personal, das vulnerable Schülerinnen und Schüler unterrichtet oder betreut, ist vorgesehen sich bis auf Weiteres wöchentlich freiwillig testen zu lassen. Die Tests erfolgen zunächst im Rahmen eines Kontingents nach dem Verfahren der bestehenden Vereinbarung zwischen der Kasernenärztlichen Vereinigung Thüringen und dem TMBJS über freiwillige Testungen des pädagogischen Personals. Die Schulleitung stellt diesen Personen unaufgefordert jede Woche eine entsprechende Bescheinigung aus.

Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume

(auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung)

Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko von anhaftenden Krankheitserregern an Aerosolen deutlich zu reduzieren. Lüften ist ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen.

Regelmäßiges Lüften verringert die Effekte von zu viel CO₂ und kann Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel und Leistungsverlust vorbeugen.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke für das Lüften frei räumen und frei halten
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftung des Unterrichtsraumes:
 - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über geöffnete Türen und Fenster (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster); in den Wintermonaten bereits Lüftungsdauer von 2 bis 3 Minuten ausreichend
 - zur Hälfte der Unterrichtsstunde²² - wie oben.

Ist die Stoßlüftung während des Unterrichts nicht durchführbar, lässt sich durch **Kipplüftung** über Fenster eine akzeptable Raumluftqualität einstellen. Dazu müssen nicht alle Fenster geöffnet werden. In der Regel reicht es aus – eine Stoßlüftung in den Pausen vorausgesetzt – wenn die äußeren Fenster des Unterrichtsraumes genutzt werden. In der Heizperiode sollten während der Unterrichtsstunde bestimmte Kipplüftungszeiten eingeführt werden. Außerhalb der Heizperiode sollte die Kipplüftung während der gesamten Unterrichtsstunde stattfinden.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden.

Wann immer die Wetterlage und der Unterricht es zulassen, sind die Fenster für einen Frischluftaustausch ganz zu öffnen.

Das schulische Infektionsschutzkonzept ist um **Regelungen zur Lüftung** für die Unterrichtsräume zu ergänzen.

Zur Umsetzung und Ermittlung spezifischer Lüftungsintervalle für die Unterrichtsräume können unter anderem hilfreich sein:

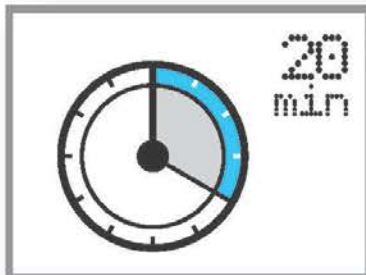
- CO₂-Rechner der DGUV
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/schulen/lueftungsmaßnahmen-im-unterricht/co2-rechner.html>
- kostenloser CO₂-Timer (APP) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und der Unfallkasse Hessen (UKH).

Aus Personenzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen wird die voraussichtliche CO₂-Konzentration errechnet und Hinweise gegeben, wann und wie oft gelüftet werden sollte.+

²² Unterrichtsstunde mit 45 Minuten

Richtig lüften im Schulalltag

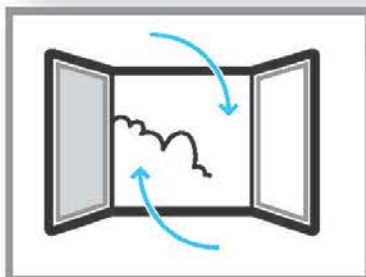
So geht es schnell und effizient!



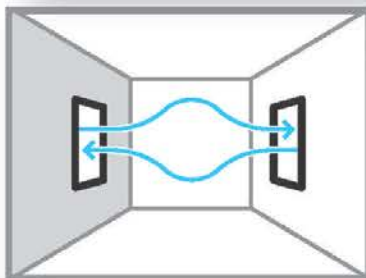
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



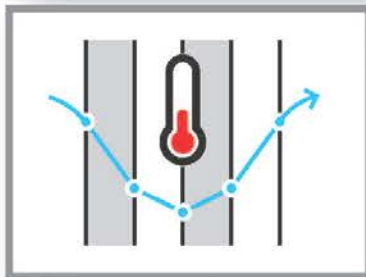
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.